

Ordnung¹ der Kommission zur Ordnung des Diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die Diözese Osnabrück und die Römisch-Katholische Kirche im Oldenburgischen Teil der Diözese Münster (Offizialatsbezirk Oldenburg) vom 1. Januar 2025

Präambel

¹Die katholische Kirche hat gemäß Art. 140 GG, 137 Abs. 3 WRV das verfassungsrechtlich anerkannte Recht, die Arbeitsverhältnisse im kirchlichen Dienst als ihre Angelegenheit selbständig zu ordnen. ²Um dem kirchlichen Sendungsauftrag und der daraus folgenden Besonderheit der kirchlichen Dienstgemeinschaft gerecht zu werden und um die Beteiligung der Mitarbeiterseite² gemäß Art. 9 Grundordnung des kirchlichen Dienstes (Grundordnung) an der Gestaltung ihrer Arbeitsbedingungen zu gewährleisten, wird zur Sicherung der Einheit und Glaubwürdigkeit des kirchlichen Dienstes folgende Ordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt das Zustandekommen von Rechtsnormen über Inhalt, Abschluss und Beendigung von Arbeitsverhältnissen mit folgenden Rechtsträgern:
1. der Diözese Osnabrück / der Römisch-Katholischen Kirche im Oldenburgischen Teil der Diözese Münster,
 2. den Kirchengemeinden und Kirchenstiftungen,
 3. den Verbänden von Kirchengemeinden,
 4. dem Diözesancaritasverband Osnabrück / Landes-Caritasverband für Oldenburg e. V. und deren Gliederungen, soweit sie öffentliche juristische Personen des kanonischen Rechts sind,
 5. den sonstigen dem Bischof von Osnabrück / Bischöflichen Offizial in Vechta³ unterstellten öffentlichen juristischen Personen des kanonischen Rechts,
 6. den sonstigen kirchlichen Rechtsträgern, unbeschadet ihrer Rechtsform, die der bischöflichen Gesetzgebungsgewalt unterliegen
- und deren rechtlich unselbständigen Einrichtungen.
- (2) ¹Diese Ordnung gilt auch für die sonstigen kirchlichen Rechtsträger unbeschadet ihrer Rechtsform,
- a) wenn sie die Grundordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung für ihren Bereich rechtsverbindlich in ihr Statut übernommen haben; sofern ein kirchlicher Rechtsträger in der Rechtsform einer Körperschaft des öffentlichen Rechts über kein Statut verfügt, ist eine notarielle Erklärung der Grundordnungsübernahme und anschließende Veröffentlichung dieser Erklärung ausreichend,
 - b) wenn sie ihren Sitz in der Diözese Osnabrück / in dem Offizialatsbezirk Oldenburg haben,
 - c) wenn sie die Übernahme der Grundordnung dem Bischof / Bischöflichen Offizial anzeigen und
 - d) wenn der Bischof / Bischöfliche Offizial der erstmaligen Aufnahme des Rechtsträgers mit Sitz in der Diözese Osnabrück / im Offizialatsbezirk Oldenburg in die Kommission schriftlich zugestimmt hat.
- ²Vor der Entscheidung des Bischofs / Bischöflichen Offizials ist die Kommission anzuhören. ³Wird die Aufnahme in die Kommission vom Bischof / Bischöflichen Offizial abgelehnt, verweist der Bischof / Bischöfliche Offizial den Rechtsträger an die zuständige Kommission; diese ist an die Entscheidung gebunden.
- (3) Wenn kirchliche Rechtsträger sich satzungsgemäß dafür entschieden haben, die Arbeitsvertragsrichtlinien des Deutschen Caritasverbandes (AVR) anzuwenden, bleiben sie von der Zuständigkeit der Kommission ausgenommen.

¹ KABI. Osnabrück 2024, Art. 103; KABI. Münster 2025, Art. 23

² Soweit in dieser Ordnung auf natürliche Personen Bezug genommen wird, gilt dieses für alle Personen unabhängig von ihrem Geschlecht in gleicher Weise. Dienst- und Funktionsbezeichnungen von Frauen werden in der weiblichen Form geführt.

³ Nachfolgend werden aus Vereinfachungsgründen die Bezeichnungen „Bischof“ bzw. „Bischöflicher Offizial“ verwendet.

- (4) ¹Beantragt ein kirchlicher Rechtsträger den Wechsel in den Zuständigkeitsbereich einer anderen Kommission, entscheidet der Bischof / Bischöfliche Official nach Zustimmung beider Seiten jeweils der abgebenden und der aufnehmenden Kommission. ²Der Antrag bedarf der schriftlichen Begründung. ³Die Entscheidung ist den Kommissionen mitzuteilen.

§ 2 Die Kommission

- (1) Für die in § 1 genannten Rechtsträger in der Diözese Osnabrück und im Officialatsbezirk Oldenburg wird eine "Kommission zur Ordnung des Diözesanen Arbeitsvertragsrechts" (Regional-KODA Osnabrück/Vechta) errichtet.
- (2) ¹Die Amtsperiode der Kommission beträgt fünf Jahre. ²Sie beginnt jeweils am 1. Januar des auf die KODA-Wahl folgenden Jahres. ²Sie endet am 31. Dezember des nächsten KODA-Wahljahres. ³Bis zur konstituierenden Sitzung der neuen Kommission nimmt die bestehende Kommission die Aufgaben gemäß dieser Ordnung wahr, jedoch nicht über die Dauer von sechs Monaten über das Ende ihrer Amtsperiode hinaus.

§ 3 Aufgabe

- (1) ¹Aufgabe der Kommission ist die Beratung und Beschlussfassung von Rechtsnormen über Inhalt, Abschluss und Beendigung von Arbeitsverhältnissen, solange und soweit die Zentrale Arbeitsrechtliche Kommission (ZAK) von ihrer Regelungsbefugnis gemäß § 2 Abs. 1 ZAK-Ordnung keinen Gebrauch gemacht hat oder macht. ²Die durch die Kommission nach Maßgabe dieser Ordnung beschlossenen und vom Bischof / Bischöflichen Official in Kraft gesetzten arbeitsrechtlichen Regelungen gelten unmittelbar und zwingend.
- (2) Beschlüsse der ZAK im Rahmen ihrer Beschlusskompetenz gemäß § 2 Abs. 1 ZAK-Ordnung gehen mit ihrer Inkraftsetzung den Beschlüssen aller anderen Kommissionen nach Art. 9 Grundordnung vor.
- (3) In Erfüllung ihrer Aufgabe soll die Kommission bei den Beratungen die Empfehlungen der ZAK gemäß § 2 Abs. 3 ZAK-Ordnung berücksichtigen.

§ 4 Zusammensetzung

Der Kommission gehören als Mitglieder eine gleiche Anzahl von Personen als Vertreter der Dienstgeber und der Mitarbeiter an, und zwar auf jeder Seite zehn, je fünf aus der Diözese Osnabrück und je fünf aus dem Officialatsbezirk Oldenburg.

§ 5 Vertretung der Dienstgeber

- (1) ¹Die Vertreter der Dienstgeber werden durch den Bischöflichen Generalvikar / Bischöflichen Official für eine Amtsperiode berufen. ²Der Generalvikar / Bischöfliche Official gibt dem Vorsitzenden der Kommission zwei Wochen vor Ablauf der Amtsperiode die Vertreter der Dienstgeber bekannt.
- (2) ¹Als Dienstgebervertreter kann nicht berufen werden, wer aufgrund der Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) Mitglied der Mitarbeitervertretung sein kann. ²Bei der Berufung der Mitglieder der Dienstgeber sollen die verschiedenen Bereiche des kirchlichen Dienstes angemessen berücksichtigt werden. ³Als Dienstgebervertreter aus dem kirchlichen Dienst können nur Personen in die Kommission berufen werden, die bei Dienstgebern im Geltungsbereich der Grundordnung tätig sind. ⁴Nicht im kirchlichen Dienst stehende Personen können Dienstgebervertreter sein, wenn sie als Mitglied eines kirchlichen Organs zur Entscheidung in arbeitsvertragsrechtlichen Angelegenheiten befugt sind.
- (3) ¹Wird neben den gewählten Vertretern der Mitarbeiterseite auch eine bestimmte Anzahl von Gewerkschaftsvertretern nach § 6 Abs. 2 entsandt, ist die Dienstgeberseite durch eine identische Zahl von Dienstgebervertretern zu erhöhen. ²Die Berufung der Dienstgebervertreter nach Satz 1 erfolgt im gegenseitigen Einvernehmen durch den Bischöflichen Generalvikar / Bischöflichen Official für eine Amtsperiode.

§ 6 Vertretung der Mitarbeiter

- (1) ¹Die Mitarbeiter bestimmen ihre Vertreter in der Regional-KODA in unmittelbarer, freier und geheimer Wahl für eine Amtsperiode. ²Die Wahl der Mitarbeitervertreter wird in digitaler Form durchgeführt; Briefwahl ist auf Antrag möglich. ³Die Wahl erfolgt getrennt in der Diözese Osnabrück und im

Offizialatsbezirk Oldenburg. ⁴Die Mitarbeitervertreter sollen aus den verschiedenen Gruppen des kirchlichen Dienstes gewählt werden. ⁵Das Nähere regeln §§ 8 ff.

- (2) ¹Zusätzlich zu den gewählten Vertretern wird eine bestimmte Anzahl von Mitgliedern durch tariffähige Arbeitnehmerkoalitionen (Gewerkschaften) entsandt. ²Das Nähere regeln §§ 9 ff.

§ 7 Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender

- (1) ¹Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende werden von der Gesamtheit der Kommissionsmitglieder geheim gewählt, und zwar der Vorsitzende einmal aus der Reihe der Dienstgebervertreter und das andere Mal aus der Reihe der Mitarbeitervertreter, der stellvertretende Vorsitzende aus der jeweils anderen Seite. ²Der Wechsel erfolgt durch Neuwahl jeweils nach der Hälfte der Amtsperiode. ³Gewählt ist, wer die Stimmen der Mehrheit aller Kommissionsmitglieder auf sich vereinigt. ³§ 19 Abs. 3 findet Anwendung. ⁴Kommt in zwei Wahlgängen die erforderliche Mehrheit nicht zustande, so ist gewählt, wer in einem weiteren Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt. ⁵Bis zur Wahl des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden leitet das nach Lebensjahren älteste Mitglied die Sitzung.
- (2) Scheidet der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende vorzeitig aus, findet für den Rest der Amtsperiode eine Nachwahl statt.
- (3) Der Vorsitzende der Kommission lädt innerhalb von zehn Wochen nach dem Abschluss der Wahl die gewählten Vertreter der Mitarbeiter und die benannten Vertreter der Dienstgeberseite zur konstituierenden Sitzung ein, die spätestens vierzehn Wochen nach der Wahl stattzufinden hat.

§ 8 Wahlrechtsgrundsätze

- (1) ¹Wahlvorschlagsberechtigt und wahlberechtigt sind die Mitarbeiter, die am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet haben und in einem kirchlichen Arbeitsverhältnis stehen. ²Nicht wahlberechtigt sind,
1. Leiter von Einrichtungen im Sinne von § 1 MAVO⁴,
 2. leitende Mitarbeiter, die in einer Einrichtung zur selbständigen Entscheidung über Einstellungen, Anstellungen oder Kündigungen befugt sind (§ 3 Abs. 2 MAVO),
 3. Mitarbeiter, die vom Dienstgeber einer Einrichtung zu sonstigen Mitarbeitern in leitender Stellung ernannt wurden (§ 3 Abs. 2 MAVO),
 4. Mitarbeiter, für die zur Besorgung aller ihrer Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur vorübergehend bestellt ist,
 5. Mitarbeiter, die sich am Wahltag in der Freistellungsphase eines nach dem Blockmodell vereinbarten Altersteilzeitarbeitsverhältnisses befinden.
- (2) ¹Mitarbeiter, die in Beschäftigungsverhältnissen zu mehreren Rechtsträgern in der Diözese Osnabrück / dem Offizialatsbezirk Oldenburg stehen, die in dem Verzeichnis nach § 8B Abs. 2 aufgeführt sind, sind nur einmal wahlberechtigt. ²Sie sind in das Wählerverzeichnis des Rechtsträgers aufzunehmen, in dem der höhere Beschäftigungsumfang vereinbart ist. ²Im Zweifel entscheidet darüber der Wahlvorstand. ³Die Mitarbeiter sind darüber zu unterrichten.
- (3) ¹Wählbar sind die wahlberechtigten Mitarbeiter, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben und mindestens seit einem Jahr in einem kirchlichen Arbeitsverhältnis stehen. ²Nicht wählbar sind
1. Mitarbeiter, die in einer Einrichtung im Sinne von § 1 MAVO zur selbständigen Entscheidung in Personalangelegenheiten befugt sind,
 2. Mitarbeiter, die bei einem Rechtsträger, der in dem Verzeichnis nach § 8B Abs. 2 aufgeführt ist, Mitglied eines Organs sind, das zur gesetzlichen Vertretung des Rechtsträgers berufen ist.

§ 8A Wahlgruppen

- (1) Die Vertreter der Mitarbeiter werden für eine Amtsperiode aus den verschiedenen Gruppen des kirchlichen Dienstes gewählt, und zwar aus den Dienstbereichen:

⁴ Soweit auf die MAVO Bezug genommen wird, handelt es sich um die jeweilige diözesane Fassung für das Bistum Osnabrück bzw. für den Offizialatsbezirk Oldenburg.

1. Dienstleistung / Verwaltung, z.B.
 - Dienstleistung:
Mitarbeiter in der Hauswirtschaft, Küche, Innen- und Außenreinigung, Küster, Hausmeister
 - Verwaltung:
Mitarbeiter in der Verwaltung von Bistum, Kirchengemeinden und sonstigen Rechtsträgern, insbesondere Sekretäre, Pfarrsekretäre, Mitarbeiter im Pfarrbüro, Sachbearbeiter, Rendanten, Provisoren
 2. Pastoraler Dienst, z.B.
 - Gemeinde- und Pastoralreferenten
 - Katecheten
 - katechetische Lehrkräfte
 3. Bildungs- und Beratungswesen, Kirchenmusik, z.B.
 - Referenten / Dozenten
 - pädagogische Mitarbeiter
 - Verbandssekretäre
 - Bildungsreferenten
 - EFLE-Berater / Beratungsdienste
 - Kirchenmusiker
 4. Sozial- und Erziehungsdienst
 5. Lehrkräfte im Schuldienst
- (2) ¹Die Zugehörigkeit der Kandidaten zu einer dieser Gruppen bestimmt sich nach Art der ausgeübten Haupttätigkeit; hierüber entscheidet der Wahlvorstand. ²Kann der Wahlvorstand die Gruppenzugehörigkeit nicht klären, holt er die abschließende Entscheidung des Generalvikars / Bischöflichen Offiziels ein. ³Aus jeder Gruppe wird in der Diözese Osnabrück und im Officialatsbezirk Oldenburg je ein Vertreter gewählt.

§ 8B Vorbereitung der Wahl

- (1) ¹Der Generalvikar / Bischöfliche Offizial beauftragt jeweils eine Person aus der kirchlichen Verwaltung, die für die organisatorische Durchführung der Wahl verantwortlich ist und dem Wahlvorstand für personelle und sachliche Unterstützung zur Verfügung steht. ²Aufgaben, die die Organisation und die Durchführung der Wahl betreffen, kann der Wahlvorstand auch zentralen Stellen übertragen. ³Dies gilt nicht für Aufgaben aus § 8B Abs. 7. ⁴Der Generalvikar / Bischöfliche Offizial und der jeweilige Dienstgeber leisten dem Wahlvorstand Amtshilfe.
- (2) ¹Der Wahlvorstand erhält vom Generalvikar / Bischöflichen Offizial im April des Wahljahres das verbindliche Verzeichnis der Rechtsträger und ihrer Einrichtungen, die am 1. April des Wahljahres die Voraussetzungen nach § 1 erfüllen. ²Das Verzeichnis ist im Kirchlichen Amtsblatt für die Diözese Osnabrück / für die Diözese Münster zu veröffentlichen.
- (3) ¹Die Vorbereitung und die Sorge für die Durchführung der Wahl obliegen dem jeweiligen Wahlvorstand (Diözese Osnabrück / Officialatsbezirk Oldenburg). ²Mitglied des Wahlvorstandes kann nur sein, wer im kirchlichen Dienst steht oder ein kirchliches Ehrenamt bekleidet. ³Wer für die Kommission kandidiert, kann nicht Mitglied des Wahlvorstandes sein. ⁴Mitglieder (mind. 3 bzw. 5) und Ersatzmitglieder des Wahlvorstandes werden von den Vertretern der Mitarbeiter in der Kommission gewählt. ⁵Der Wahlvorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden, einen Stellvertreter und einen Schriftführer. ⁶Die Konstituierung des Wahlvorstandes soll spätestens im April des jeweiligen Wahljahres erfolgen.
- (4) ¹Der Wahlvorstand stellt jeweils einen Terminplan auf. ²Im Terminplan sind folgende Daten festzusetzen:
 - a) Zeitpunkt, bis zu dem der Versand des Wahlaufrufes und der Formulare für die Wahlvorschläge zu erfolgen hat (August),
 - b) Zeitpunkt, bis zu dem der Versand des Wählerverzeichnisses an die Rechtsträger zu erfolgen hat (September),
 - c) Zeitpunkt, bis zu dem der Rechtsträger, die Mitarbeiter, die Mitarbeitervertretung Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis geltend machen können (Oktober),

- d) Zeitpunkt, bis zu dem die Wahlvorschläge dem Wahlvorstand zugegangen sein müssen (Oktober),
- e) Zeitpunkt, bis zu dem der Versand der Wahlunterlagen (Wahlausweis, Wahlbrief, Rückantwort Wahlumschlag, Stimmzettel) zu erfolgen hat (November),
- f) Zeitpunkt, bis zu dem die Stimmzettel bei dem Wahlvorstand eingegangen sein müssen (Wahltag) (Dezember).

³Der Terminplan und ggf. weitere Festsetzungen des Wahlvorstandes sind im Kirchlichen Amtsblatt für die Diözese Osnabrück / für die Diözese Münster zu veröffentlichen.

- (5) ¹Der Wahlvorstand erstellt einen Wahlauf Ruf mit Informationen zur Aufgabe der Regional-KODA und zum Wahlverfahren. ²Der Wahlvorstand sorgt für den Versand des Wahlauf rufs und von Formularen für die Wahlvorschläge an alle Rechtsträger, die in dem in Abs. 2 genannten Verzeichnissen aufgeführt sind und veröffentlicht den Wahlauf Ruf in geeigneter Weise.
- (6) Der Rechtsträger macht den Wahlauf Ruf in seiner Einrichtung / seinen Einrichtungen bekannt und gibt Formulare für die Wahlvorschläge an die Mitarbeiter und die zuständige Mitarbeitervertretung weiter.
- (7) ¹Das Bischöfliche Generalvikariat / Bischöflich Münstersche Offizialat stellt für alle Rechtsträger ein Verzeichnis der in deren Einrichtungen wahlberechtigten Mitarbeiter auf (Wählerverzeichnis), in das lediglich Name, Vorname sowie ggf. ein Organisationsmerkmal eingetragen werden. ²Der Wahlvorstand sorgt für den Versand der Wählerverzeichnisse an alle Rechtsträger. ³Der Dienstgeber legt das für die jeweilige Einrichtung erstellte Wählerverzeichnis an geeigneter Stelle zur Einsichtnahme aus und gibt es der zuständigen Mitarbeitervertretung zur Kenntnis. ⁴Der Dienstgeber, jeder Mitarbeiter oder die Mitarbeitervertretung können Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis beim Wahlvorstand innerhalb der von diesem gesetzten Frist geltend machen. ⁵Über die Einsprüche entscheidet der Wahlvorstand. ⁶Der kirchliche Rechtsweg steht dem Einspruchsführer bzw. dem Beschwerdeführer offen.

§ 8C Durchführung der Wahl

- (1) ¹Jeder nach § 8 Abs. 1 wahlberechtigte Mitarbeiter kann für jede Gruppe Wahlvorschläge machen. ²Der Wahlvorschlag muss den Namen des Kandidaten, die Tätigkeit sowie die Gruppenzugehörigkeit (§ 8F), die beschäftigende Einrichtung und den Rechtsträger enthalten. ³Der Wahlvorschlag muss die Erklärung des Kandidaten enthalten, dass er die Voraussetzungen für die Wählbarkeit nach § 8 Abs. 3 erfüllt und seiner Benennung zustimmt. ⁴Die Wahlvorschläge müssen vom vorschlagenden Mitarbeiter unterschrieben und dem Wahlvorstand innerhalb der gesetzten Frist zugegangen sein.
- (2) ¹Nach Eingang der Wahlvorschläge prüft der Wahlvorstand die Voraussetzungen für die Wählbarkeit der Kandidaten nach § 8 Abs. 3 und die Gruppenzugehörigkeit nach § 8F. ²Stellt der Wahlvorstand Mängel fest, so fordert er denjenigen, der den Wahlvorschlag eingereicht hat, auf, die Mängel zu beseitigen.
- (3) ¹Aus den gültigen Wahlvorschlägen erstellt der Wahlvorstand die Kandidatenliste. ²Die Kandidaten werden auf dem Stimmzettel nach Gruppenzugehörigkeit in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt. ³Neben der Gruppenzugehörigkeit sind für jeden Kandidaten die ausgeübte Tätigkeit, die beschäftigende Einrichtung und der Rechtsträger anzugeben. ⁴Der Wahlvorstand erstellt eine Mitarbeiterinformation, in der die Kandidaten Gelegenheit haben, sich zu ihrer Person und ihren Vorstellungen zur KODA-Arbeit zu äußern.
- (4) ¹Der Wahlvorstand sorgt für den Versand der Wahlunterlagen an die in den Wählerverzeichnissen erfassten Mitarbeiter. ²Die Wahlunterlagen bestehen aus der Mitarbeiterinformation, dem Wählerausweis, dem Stimmzettel, einem kleineren Umschlag mit der Aufschrift „Wahl zur Regional-KODA Osnabrück/Vechta - Stimmzettelumschlag“ und einem größeren Umschlag mit der Aufschrift „Wahl zur Regional-KODA Osnabrück/Vechta - Wahlbriefumschlag“, auf den die Anschrift des Wahlvorstandes aufgedruckt ist.
- (5) ¹Jeder Wahlberechtigte kann bis zu fünf Stimmen durch Ankreuzen auf dem Stimmzettel abgeben. ²Stimmenhäufung auf einen Kandidaten ist nicht möglich. ³Nicht angekreuzte oder missverständlich angekreuzte, mit Bemerkungen versehene Stimmzettel oder solche, auf denen mehr als fünf Stimmen angekreuzt sind, sind ungültig.
- (6) ¹Der Stimmzettel wird in einen zu verschließenden Stimmzettelumschlag eingelegt. ²Dieser ist zusammen mit der Erklärung des Wählers („Wahlausweis“) in den an den Wahlvorstand adressierten und zu verschließenden Wahlbriefumschlag einzulegen.

- (7) ¹Der Wahlberechtigte hat den Wahlbriefumschlag so rechtzeitig zu übersenden, dass dieser spätestens am Wahltag um 9:00 Uhr beim Wahlvorstand eingeht. ²Der Wahlvorstand prüft die Wahlunterlagen. ³Er öffnet die Wahlbriefumschläge, trägt die Stimmabgabe in das Wählerverzeichnis ein und verwahrt die Stimmzettelumschläge ungeöffnet in einem versiegelten Behältnis bis zum Wahltag.
- (8) ¹Die Stimmenauszählung erfolgt am Wahltag nach Ablauf der gesetzten Frist. ²Die Stimmenauszählung ist öffentlich und darf nicht unterbrochen werden.
- (9) ¹Für die Durchführung der digitalen Wahl sind die Absätze 4 bis 8 sinngemäß anzuwenden. ²Das digitale Wahlsystem muss den aktuellen technischen Standards, insbesondere angemessenen Sicherheitsanforderungen für elektronische Wahlprodukte entsprechen. ³Das digitale Wahlsystem muss die Einhaltung des Kirchlichen Datenschutzgesetzes gewährleisten.

§ 8D Feststellung des Wahlergebnisses

- (1) In jeder Gruppe ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhalten hat.
- (2) Die übrigen Gewählten jeder Gruppe sind Ersatzmitglieder in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmen.
- (3) Stand bei der Wahl für eine Gruppe kein Kandidat zur Verfügung, so ist für diese Gruppe derjenige gewählt, auf den als Ersatzmitglied - unabhängig von seiner Gruppenzugehörigkeit - die meisten Stimmen entfallen sind.
- (4) Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (5) Der Wahlvorstand stellt das Ergebnis fest und gibt es im jeweiligen Kirchlichen Amtsblatt bekannt.

§ 8E Wahlanfechtung

- (1) ¹Jeder wahlberechtigte Mitarbeiter hat das Recht, die Wahl wegen eines Verstoßes gegen geltendes Recht innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses im jeweiligen Kirchlichen Amtsblatt schriftlich anzufechten. ²Die Anfechtungserklärung ist dem Wahlvorstand zuzuleiten.
- (2) ¹Der Wahlvorstand entscheidet über Anfechtungen innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Wahlanfechtung und teilt die Entscheidung der Person oder den Personen mit, die die Wahl angefochten haben. ²Unzulässige und/oder unbegründete Anfechtungen weist der Wahlvorstand zurück. ³Stellt er fest, dass die Anfechtung begründet ist und dadurch das Wahlergebnis beeinflusst sein kann, so erklärt er die Wahl für ungültig; in diesem Falle ist die Wahl unverzüglich zu wiederholen. ⁴Im Falle einer sonstigen begründeten Wahlanfechtung berichtigt er den durch Verstoß verursachten Fehler. ⁵Die Entscheidung über eine Wahlwiederholung wird im jeweiligen Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.
- (3) Gegen die Entscheidung des Wahlvorstandes ist die Klage beim Kirchlichen Arbeitsgericht innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung des Wahlvorstandes zulässig.
- (4) Eine für ungültig erklärte Wahl lässt die Wirksamkeit der zwischenzeitlich durch die Kommission gefassten Beschlüsse unberührt.

§ 8F Nachrücken

- (1) ¹Scheidet ein Mitarbeitervertreter vorzeitig aus, rückt das Ersatzmitglied mit den meisten Stimmen aus der jeweiligen Gruppe aus der Diözese Osnabrück / dem Officialatsbezirk Oldenburg für den Rest der Amtsperiode nach. ²Steht in der Gruppe kein Ersatzmitglied zur Verfügung, rückt das Ersatzmitglied nach, auf das unabhängig von seiner Gruppenzugehörigkeit die meisten Stimmen entfallen sind.
- (2) ¹Steht kein Ersatzmitglied aus der Diözese Osnabrück / dem Officialatsbezirk Oldenburg mehr zur Verfügung, wählen die Vertreter der Mitarbeiter in der Kommission in geheimer Wahl ein Ersatzmitglied. ²§ 8 Abs.3 gilt entsprechend. ³Bei der Wahlhandlung soll ein Mitglied der Dienstgeberseite der Kommission anwesend sein. ⁴Die notwendigen Feststellungen trifft der Vorsitzende der Kommission im Einvernehmen mit dem stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 9 Entsendungsgrundsätze

- (1) ¹Die Anzahl der Vertreter, die von den Gewerkschaften entsandt werden, richtet sich grundsätzlich nach dem zahlenmäßigen Verhältnis der im Zeitpunkt der Entsendung in den Gewerkschaften zusammengeschlossenen kirchlichen Mitarbeitern im Zuständigkeitsbereich der Kommission (Organisationsstärke). ²Ungeachtet der jeweiligen Organisationsstärke wird ein Sitz für die Gewerkschaften vorbehalten. ³Satz 2 findet keine Anwendung, wenn die Mitarbeit in der Kommission von keiner Gewerkschaft beansprucht wird.
- (2) ¹Als Gewerkschaftsvertreter kann nur benannt werden, wer die Gewähr dafür bietet, dass er das verfassungsmäßige Selbstbestimmungsrecht der Kirche zur Gestaltung der sozialen Ordnung ihres Dienstes achtet und die Eigenart des kirchlichen Dienstes respektiert. ²Der Vorsitzende prüft, ob die benannte Person die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft in der Kommission erfüllt. ³Liegen die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft in der Kommission nicht vor, lehnt der Vorsitzende die benannte Person ab und teilt dies der entsendenden Gewerkschaft schriftlich mit. ⁴Gegen die Entscheidung des Vorsitzenden ist Klage beim Kirchlichen Arbeitsgericht innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung zulässig. ⁵Die Frist beginnt nur zu laufen, wenn die Gewerkschaft über den Rechtsbehelf, das Gericht, bei dem der Rechtsbehelf anzubringen ist, den Sitz und die einzuhaltende Frist schriftlich belehrt worden ist.
- (3) Kündigen während einer Amtsperiode alle Gewerkschaften ihre Mitarbeit in der Kommission auf, bestimmen die gewählten Vertreter der Mitarbeiter in der Kommission für den Rest der Amtsperiode gemäß § 8F (Nachrücken) Abs. 2 ein Ersatzmitglied.

§ 9A Vorbereitung der Entsendung

- (1) ¹Spätestens neun Monate vor dem Ende der Amtszeit der Kommission veröffentlicht der Vorsitzende der Kommission im Kirchlichen Amtsblatt für die Diözese Osnabrück / für die Diözese Münster die Bekanntmachung über die Bildung einer neuen Kommission und fordert gleichzeitig in dieser Veröffentlichung die tariffähigen Arbeitnehmerkoalitionen (Gewerkschaften) binnen zwei Monaten nach Bekanntmachung (Anzeigefrist) auf, sich an der Entsendung von Vertretern in die Kommission zu beteiligen. ²Zusätzlich soll eine Pressemitteilung über diesen Aufruf erscheinen. ³Hierbei ist die genaue Zahl der für die Gewerkschaften vorgesehenen Sitze mitzuteilen.
- (2) ¹Gewerkschaften, die sich an der Entsendung von Vertretern in die Kommission beteiligen wollen, müssen dies gegenüber dem Vorsitzenden der Regional-KODA innerhalb der Anzeigefrist schriftlich mitteilen. ²Die Anzeige kann nur bis zum Ablauf dieser Anzeigefrist abgegeben werden. ³Anzeigen, die nach dieser Frist eingereicht werden, können nicht mehr berücksichtigt werden (Ausschlussfrist).
- (3) Berechtigt zur Entsendung von Vertretern sind nur Gewerkschaften, die nach ihrer Satzung für Regelungsbereiche der jeweiligen Kommission örtlich und sachlich zuständig sind.
- (4) ¹Erfüllt eine Gewerkschaft diese Voraussetzungen nicht, wird sie hierüber durch den Vorsitzenden der Kommission schriftlich in Kenntnis gesetzt. ²Gegen die Entscheidung des Vorsitzenden ist Klage beim Kirchlichen Arbeitsgericht innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung zulässig. ³Die Frist beginnt zu laufen, wenn die Gewerkschaft über den Rechtsbehelf, das Gericht und die einzuhaltende Frist schriftlich belehrt worden ist.

§ 9B Durchführung der Entsendung

- (1) ¹Nach Ablauf der Anzeigefrist lädt der Vorsitzende die mitwirkungsberechtigten und mitwirkungswilligen Gewerkschaften zu einer Sitzung ein, in der sie sich über den von den Gewerkschaften zu entsendenden Vertreter einigen sollen. ²Benennt nur eine Gewerkschaft einen Vertreter für die Kommission, fällt der Sitz an diese Gewerkschaft. ³Benennen mehrere Gewerkschaften Vertreter für die Kommission, einigen sich diese Gewerkschaften untereinander auf den von den Gewerkschaften zu entsendenden Vertreter. ⁴Sie können sich dabei an ihrer Organisationsstärke orientieren.
- (2) ¹Die namentliche Benennung der Vertreter der Gewerkschaften erfolgt spätestens 3 Monate vor dem Ende der Amtszeit der laufenden Periode. ²Die Sitzung wird von dem Vorsitzenden geleitet, das Ergebnis in einem Protokoll festgehalten.
- (3) ¹Kommt eine Einigung zwischen den mitwirkungsberechtigten und mitwirkungswilligen Gewerkschaften nicht innerhalb einer Frist von 4 Wochen ab dem Tag der Sitzung gemäß Abs. 1 zustande, gelten die Einigungsgespräche als gescheitert. ²In diesem Fall entscheidet der Vorsitzende. ³Die Entscheidung ist den Gewerkschaften schriftlich mitzuteilen und zu begründen. ⁴Gegen die

Entscheidung des Vorsitzenden ist Klage beim Kirchlichen Arbeitsgericht innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung zulässig.⁵Die Frist beginnt nur zu laufen, wenn die Gewerkschaft über den Rechtsbehelf, das Gericht, bei dem der Rechtsbehelf anzubringen ist, den Sitz und die einzuhaltende Frist schriftlich belehrt worden ist.⁶Das kirchliche Arbeitsgericht entscheidet insbesondere auf Grund der Mitgliederzahlen, die ihm gegenüber glaubhaft zu machen sind.⁷Die Glaubhaftmachung der Mitgliederzahl kann insbesondere durch eine eidesstattliche Versicherung erfolgen, die ein Mitglied des Vertretungsorgans der Gewerkschaft vor einem Notar abgibt.

§ 9C Ergebnis der Entsendung

¹Der Vorsitzende der Kommission stellt das Ergebnis der Entsendung fest. ²Das Ergebnis ist im Kirchlichen Amtsblatt für die Diözese Osnabrück / für die Diözese Münster zu veröffentlichen.

§ 9D Ausscheiden

Scheidet ein entsandter Vertreter aus der Kommission aus oder wird er abberufen, entsendet die betroffene Gewerkschaft unverzüglich einen neuen Vertreter.

§ 9E Kosten der Entsendung

Die durch die Entsendung entstehenden Kosten tragen die Gewerkschaften.

§ 10 Vorzeitiges Ausscheiden, Nachfolge für ausgeschiedene Mitglieder, Ruhen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft in der Kommission erlischt vor Ablauf der Amtsperiode durch
 1. Wegfall der Voraussetzungen für die Berufung oder Wählbarkeit; die Feststellung erfolgt durch den Vorsitzenden im Einvernehmen mit dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 2. Niederlegung des Amtes, die dem Vorsitzenden gegenüber schriftlich zu erklären ist,
 3. Ausscheiden aus dem kirchlichen Dienst im Bereich der Diözese Osnabrück / des Offiziatsbezirks Oldenburg, für den das Mitglied gewählt oder für den es berufen wurde oder
 4. rechtskräftige Entscheidung der kirchlichen Gerichte für Arbeitssachen, die die grobe Vernachlässigung oder Verletzung der Befugnisse und Pflichten als Mitglied der Kommission festgestellt haben.
- (2) Scheidet ein Dienstgebervertreter vorzeitig aus, so beruft der Generalvikar / Bischöfliche Offizial für den Rest der Amtsperiode ein neues Mitglied.
- (3) ¹Auf Antrag des einzelnen Mitgliedes kann dessen Mitgliedschaft in der Kommission aus wichtigem Grund für ruhend erklärt werden. ²Über den Antrag entscheidet der Vorsitzende im Einvernehmen mit dem stellvertretenden Vorsitzenden. ³Kommt eine einvernehmliche Entscheidung nicht zustande, ist der Antrag der Kommission vorzulegen und von dieser zu entscheiden. ⁴Ebenfalls ruht die Mitgliedschaft für den Fall, dass der Vorsitzende im Einvernehmen mit dem stellvertretenden Vorsitzenden die dauerhafte Verhinderung eines Mitglieds feststellt. ⁵Gegen die Entscheidung des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden kann Beschwerde bei der Kommission erhoben werden; die Kommission entscheidet abschließend. ⁶Handelt es sich bei dem Mitglied, dessen Mitgliedschaft für ruhend erklärt wird, um einen Mitarbeitervertreter, so rückt für die Dauer des Ruhens der Mitgliedschaft das nächstberechtigte Ersatzmitglied nach; handelt es sich um einen Dienstgebervertreter, benennt der Generalvikar / Bischöfliche Offizial für die Dauer des Ruhens der Mitgliedschaft ein Ersatzmitglied. ⁷Handelt es sich um einen entsandten Mitarbeitervertreter, benennt die Gewerkschaft, die durch das Mitglied vertreten wurde, für die Dauer des Ruhens der Mitgliedschaft ein neues Mitglied.
- (4) ¹Wird einem Mitglied der Kommission die grobe Vernachlässigung oder Verletzung der Befugnisse und Pflichten als Mitglied der Kommission vorgeworfen, ruht die Mitgliedschaft, wenn die Kommission mit drei Vierteln der Gesamtheit ihrer Mitglieder das Ruhen der Mitgliedschaft beschließt. ²Das Ruhen der Mitgliedschaft endet, wenn das Kirchliche Arbeitsgericht in erster Instanz feststellt, dass das Mitglied seine Befugnisse und Pflichten nicht grob vernachlässigt oder verletzt hat. ³Handelt es sich bei dem Mitglied, dessen Mitgliedschaft für ruhend erklärt wird, um einen Mitarbeitervertreter, so rückt für die

Dauer des Ruhens der Mitgliedschaft das nächstberechtigte Ersatzmitglied nach; handelt es sich um einen Dienstgebervertreter, benennt der Generalvikar / Bischöfliche Official für die Dauer des Ruhens der Mitgliedschaft ein Ersatzmitglied. ⁴Handelt es sich um einen entsandten Mitarbeitervertreter, benennt die Gewerkschaft, die durch das Mitglied vertreten wurde, für die Dauer des Ruhens der Mitgliedschaft ein neues Mitglied.

- (5) Die Mitgliedschaft in der Kommission endet im Falle einer arbeitgeberseitigen Kündigung erst, wenn das Arbeitsgericht rechtskräftig die Wirksamkeit der Kündigung festgestellt hat.
- (6) Scheidet ein gewählter Mitarbeitervertreter vorzeitig aus, rückt das nächstberechtigte Ersatzmitglied für den Rest der Amtsperiode nach.

§ 11 Unterkommissionen

¹Die Kommission kann für die Dauer ihrer Amtsperiode oder zeitlich befristet Unterkommissionen bilden.

²Vorschriften dieser Ordnung über die Kommission gelten für die Unterkommissionen und deren Mitglieder entsprechend, soweit sich nicht aus § 12 und § 13 etwas anderes ergibt.

§ 12 Aufgabe und Bildung von Unterkommissionen

- (1) ¹Zur Beschlussfassung von Rechtsnormen über Inhalt, Abschluss und Beendigung von Arbeitsverhältnissen bestimmter Rechtsträger oder bestimmter Berufs- und Aufgabenfelder in den kirchlichen Einrichtungen kann die Kommission mit der Mehrheit der Gesamtzahl ihrer Mitglieder (absolute Mehrheit) Unterkommissionen bilden. ²Die Reichweite der Handlungskompetenz der Unterkommission wird von der Kommission festgelegt.
- (2) ¹Die Unterkommissionen setzen sich paritätisch aus Vertretern aus der Reihe der Mitarbeiter und aus der Reihe der Dienstgeber zusammen. ²Die Mitglieder jeder Seite werden von den Seiten der Kommission gewählt. ³Zumindest die Hälfte der Mitglieder darf nicht Mitglied der Kommission sein; sie wird von der jeweiligen Seite der Kommission aus den betroffenen Berufs- und Aufgabenfeldern bzw. Rechtsträgern berufen, für die die Unterkommission gebildet wurde.
- (3) Die Mitglieder der Unterkommissionen bestimmen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden sowie den stellvertretenden Vorsitzenden von der jeweils anderen Seite.
- (4) Die Sitzungen der Unterkommissionen werden von dem jeweiligen Vorsitzenden geleitet und einberufen.
- (5) Die Amtsperiode der Mitglieder der Unterkommission endet spätestens mit der Amtsperiode der Kommission.

§ 13 Kompetenzen und Beschlüsse der Unterkommissionen

¹Die von der Unterkommission mit Dreiviertelmehrheit beschlossenen Regelungsvorschläge sind qualifizierte Beschlussempfehlungen. ²Diese werden dem Bischof / Bischöflichen Official nur dann zur Inkraftsetzung zugeleitet, wenn ihnen drei Viertel der Gesamtzahl der Mitglieder der Kommission zustimmt.

§ 14 Rechtsstellung

- (1) ¹Die Mitglieder der Kommission führen ihr Amt unentgeltlich als Ehrenamt. ²Sie sind in ihrem Amt unabhängig und an keine Weisungen gebunden.
- (2) ¹Für die Mitglieder der KODA steht die Wahrnehmung von Aufgaben als Mitglied der Kommission der arbeitsvertraglich vereinbarten Tätigkeit gleich. ²Sie dürfen in der Ausübung ihres Amtes nicht behindert und aufgrund ihrer Tätigkeit weder benachteiligt noch begünstigt werden. ³Aus ihrer Tätigkeit dürfen ihnen keine beruflichen Nachteile erwachsen.
- (3) Erleidet ein Mitglied der Kommission, das Anspruch auf Unfallfürsorge nach beamtenrechtlichen Grundsätzen hat, anlässlich der Wahrnehmung von Rechten oder in Erfüllung von Pflichten nach dieser Ordnung einen Unfall, der im Sinne der beamtenrechtlichen Unfallfürsorgevorschriften ein Dienstatfall wäre, so sind diese Vorschriften entsprechend anzuwenden.

§ 15 Freistellung

- (1) ¹Die Mitglieder der Kommission, die im kirchlichen Dienst stehen, sind zur ordnungsgemäßen Durchführung ihrer Aufgaben im notwendigen Umfang von der dienstlichen Tätigkeit freizustellen, insbesondere für die Teilnahme an den Sitzungen des Plenums und der Ausschüsse und für deren Vorbereitung. ²Zu den Aufgaben der Mitglieder der Kommission gehört auch die Pflege einer angemessenen Rückbindung zu denen, die sie repräsentieren. ³Die Freistellung umfasst den Anspruch auf Reduzierung der übertragenen Aufgaben. ⁴Fällt eine Tätigkeit als Kommissionsmitglied auf einen außerhalb der persönlichen Arbeitszeit liegenden Zeitraum, hat das Mitglied Anspruch auf entsprechende Arbeitsbefreiung zu einem anderen Zeitpunkt unter Fortzahlung des Arbeitsentgelts. ⁵Die Kosten der Freistellung regelt die Diözese Osnabrück / die Römisch-Katholische Kirche im Oldenburgischen Teil der Diözese Münster.
- (2) Die gemäß § 8D gewählten Kandidaten sind bis zur konstituierenden Sitzung im notwendigen Umfang für Veranstaltungen der Mitarbeiterseite zur Vorbereitung auf ihre Tätigkeit freizustellen.
- (3) Die Beisitzerinnen und Beisitzer im Vermittlungsausschuss werden für die Teilnahme an Verhandlungen in notwendigem Umfang freigestellt.
- (4) Das Nähere kann in Ausführungsregelungen festgelegt werden.

§ 16 Schulung

Die Mitglieder der Kommission werden bis zu insgesamt drei Wochen pro Amtsperiode für die Teilnahme an Schulungsveranstaltungen freigestellt, soweit diese Kenntnisse vermitteln, die für die Arbeit in der Kommission erforderlich sind.

§ 17 Kündigungsschutz der Mitglieder der Kommission

¹Einem Mitglied der Kommission kann nur gekündigt werden, wenn ein Grund für eine außerordentliche Kündigung vorliegt. ²Abweichend von Satz 1 kann in den Fällen des Artikels 7 Grundordnung auch eine ordentliche Kündigung ausgesprochen werden. ³Die Sätze 1 und 2 gelten ebenfalls innerhalb eines Jahres nach Ausscheiden aus der Kommission.

§ 18 Beratung

¹Der Mitarbeiterseite werden zur Beratung im notwendigen Umfang eine im Arbeitsrecht kundige Person oder die dafür erforderlichen Mittel zur Verfügung gestellt. ²Die Entscheidung über die Beauftragung einer Person erfolgt im Einvernehmen mit der Mitarbeiterseite. ³Der Berater ist nicht Mitglied der Kommission, kann jedoch an den Sitzungen der Kommission teilnehmen. ⁴Satz 3 gilt entsprechend für eine mit der Beratung der Dienstgeberseite beauftragte Person.

§ 19 Sitzungen, Antragsstellung und Geschäftsordnung

- (1) ¹Die Kommission tritt bei Bedarf zusammen. ²Eine Sitzung hat außerdem stattzufinden, wenn dies von einem Viertel der Gesamtzahl der Mitglieder schriftlich und unter Angabe von Gründen verlangt wird.
- (2) ¹Der Vorsitzende der Kommission, bei Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, lädt unter Angabe der Tagesordnung spätestens zwei Wochen – in Eilfällen acht Tage – vor der Sitzung ein. ²Er entscheidet im Einvernehmen mit dem stellvertretenden Vorsitzenden auch über die Eilbedürftigkeit.
- (3) ¹Sind Mitglieder verhindert, an einer Sitzung teilzunehmen, so ist die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied derselben Seite zulässig. ²Ein Mitglied kann zusätzlich nicht mehr als ein übertragenes Stimmrecht ausüben. ³Die Übertragung des Stimmrechts ist dem Vorsitzenden spätestens zu Beginn der Sitzung in Textform nachzuweisen.
- (4) Eine Sitzung kann nur stattfinden, wenn von jeder Seite mindestens jeweils die Hälfte der Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend ist.
- (5) ¹Sitzungen finden in der Regel als Präsenzsitzungen statt. ²Im Ausnahmefall können Sitzungen mittels üblicher Kommunikations- und Informationstechnologien (z.B. Videokonferenzen) durchgeführt

werden, wenn sichergestellt ist, dass Dritte vom Inhalt der Sitzung keine Kenntnis nehmen können. ³Über das Vorliegen eines Ausnahmefalls und die Auswahl der entsprechenden IT-Systeme entscheidet der Vorsitzende im Einvernehmen mit dem stellvertretenden Vorsitzenden. ⁴Im Hinblick auf die Beschlussfähigkeit gelten die an der virtuellen Sitzung teilnehmenden Mitglieder als anwesend. ⁵Eine Aufzeichnung von Sitzungen ist unzulässig. ⁶Eine Präsenzsitzung mit einem Teil der Mitglieder, an der ein anderer Teil der Mitglieder mittels Kommunikations- und Informationstechnologien teilnimmt (Hybridsitzung), ist unzulässig.

- (6) Antragsberechtigt ist jedes Mitglied der Kommission; die Anträge müssen in Textform mit Begründung vorgelegt werden.
- (7) Empfehlungsbeschlüsse der ZAK sind nach Zuleitung durch die Geschäftsstelle der ZAK in der nächsten Sitzung der Kommission zu behandeln.
- (8) Die Sitzungen sind nicht öffentlich.
- (9) Die Kommission kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 20 Beschlüsse und ihre Inkraftsetzung

- (1) Die Kommission fasst Beschlüsse mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der Gesamtzahl ihrer Mitglieder.
- (2) ¹In Angelegenheiten, die eilbedürftig sind und für die eine mündliche Verhandlung entbehrlich ist, können Beschlüsse schriftlich herbeigeführt werden. ²Ein Beschluss kommt nur zustande, wenn alle Mitglieder zustimmen. ³Der Vorsitzende entscheidet im Einvernehmen mit dem stellvertretenden Vorsitzenden über die Einleitung dieses Verfahrens.
- (3) Die Beschlüsse werden nach Unterzeichnung durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden dem Bischof / Bischöflichen Offizial übermittelt.
- (4) Sieht sich der Bischof / Bischöfliche Offizial nicht in der Lage, einen Beschluss in Kraft zu setzen, weil er offensichtlich gegen kirchenrechtliche Normen oder gegen Vorgaben der katholischen Glaubens- und Sittenlehre verstößt, so legt er innerhalb von sechs Wochen nach Zugang des Beschlusses beim Bischöflichen Generalvikariat / Bischöflich Münsterschen Offizialat unter Angabe von Gründen Einspruch bei der Kommission ein.
- (5) Wenn bis zum Ablauf der sechswöchigen Frist kein Einspruch erhoben worden ist, sind die Beschlüsse vom Bischof / Bischöflichen Offizial in Kraft zu setzen und im Amtsblatt der Diözese zu veröffentlichen.
- (6) ¹Im Falle eines Einspruchs berät die Kommission die Angelegenheit nochmals. ²Fasst sie einen neuen Beschluss oder bestätigt sie ihren bisherigen Beschluss, so leitet sie diesen dem Bischof / Bischöflichen Offizial zur Inkraftsetzung zu. ³Kommt ein solcher Beschluss nicht zustande, so ist das Verfahren beendet.
- (7) Das Verfahren ist auch dann beendet, wenn der Bischof / Bischöfliche Offizial sich nicht in der Lage sieht, einen bestätigten oder geänderten Beschluss in Kraft zu setzen.

§ 21 Vermittlungsausschuss

- (1) Für den Zuständigkeitsbereich der Kommission wird ein Vermittlungsausschuss gebildet.
- (2) ¹Der Vermittlungsausschuss setzt sich unter Wahrung der Parität aus acht Personen zusammen – aus je einem Vorsitzenden der von beiden Seiten gewählten Personen sowie sechs Beisitzern gemäß § 23 Abs. 2. ²Von den Beisitzern gehören auf jeder Seite zwei der Kommission an; die weiteren Beisitzer dürfen nicht Mitglied der Kommission sein.
- (3) Die Mitglieder des Vermittlungsausschusses werden zu Beginn der jeweiligen Amtsperiode der Kommission gewählt.
- (4) Jeder Beisitzer hat für den Fall der Verhinderung einen Stellvertreter.

§ 22 Voraussetzungen der Mitgliedschaft im Vermittlungsausschuss

- (1) ¹Die Vorsitzenden des Vermittlungsausschusses dürfen bei keinem kirchlichen Rechtsträger beschäftigt sein oder keinem vertretungsberechtigten Leitungsorgan eines kirchlichen Rechtsträgers angehören, wenn der Rechtsträger in den Geltungsbereich der Kommission fällt. ²Sie sollen der katholischen Kirche angehören und über fundierte Kenntnisse und Erfahrungen im Arbeitsrecht verfügen. ³Sie dürfen nicht in der Ausübung der allen Kirchenmitgliedern zustehenden Rechte behindert sein und müssen die Gewähr dafür bieten, dass sie jederzeit für das kirchliche Gemeinwohl eintreten. ⁴Für sie gelten die Vorgaben der Grundordnung; falls sie nicht im kirchlichen Dienst stehen, gelten für sie diese Vorgaben entsprechend.
- (2) Die Beisitzer, die nicht Mitglieder der Kommission sind, müssen in einem kirchlichen Arbeitsverhältnis stehen.

§ 23 Wahl und Amtsperiode des Vermittlungsausschusses

- (1) ¹Die Vorsitzenden werden von der Kommission nach einer Aussprache mit drei Vierteln der Gesamtheit ihrer Mitglieder in einem gemeinsamen Wahlgang geheim gewählt. ²Kommt in den ersten beiden Wahlgängen diese Mehrheit nicht zustande, reicht im dritten Wahlgang die einfache Mehrheit der Stimmen. ³§ 19 Abs. 3 findet Anwendung. ⁴Wird auch diese nicht erreicht, wählen die Dienstgeber- und die Mitarbeiterseite getrennt je einen Vorsitzenden mit mindestens der Mehrheit ihrer Stimmen. ⁵Wählt eine Seite keinen Vorsitzenden, ist nur der andere Vorsitzende des Vermittlungsausschusses.
- (2) ¹Jeweils drei Beisitzer und ihre Stellvertreter werden von der Dienstgeberseite und von der Mitarbeiterseite in der Kommission gewählt. ²Für die dabei erforderlichen Mehrheiten gilt Absatz 1 entsprechend.
- (3) ¹Die Amtsperiode der beiden Vorsitzenden sowie der Beisitzer und ihrer Stellvertreter entspricht derjenigen der Kommission. ²Bis zur Wahl eines neuen Vermittlungsausschusses nimmt der bestehende Vermittlungsausschuss die Aufgaben wahr, jedoch nicht über die Dauer von sechs Monaten über das Ende seiner Amtsperiode hinaus. ³Wiederwahl ist zulässig. ⁴Das Amt eines Mitglieds erlischt mit seinem Ausscheiden aus der Kommission, sofern es Mitglied der Kommission ist. ⁵Die dauerhafte Verhinderung ist durch den jeweils anderen Vorsitzenden festzustellen. ⁶Dazu gilt das Verfahren nach Abs. 1.

§ 24 Anrufung des Vermittlungsausschusses

Falls ein Antrag in der Kommission nicht die für einen Beschluss erforderliche Dreiviertelmehrheit erhalten hat, jedoch mindestens die Hälfte der Gesamtheit der Mitglieder dem Beschluss zugestimmt haben, legt der Vorsitzende diesen Antrag dem Vermittlungsausschuss vor, wenn auf Antrag wiederum mindestens die Hälfte der Mitglieder für die Anrufung des Vermittlungsausschusses stimmt.

§ 25 Verfahren vor dem Vermittlungsausschuss

- (1) ¹Die Einladungen zu den Sitzungen des Vermittlungsausschusses erfolgen auf Veranlassung der beiden Vorsitzenden. ²Für jedes Vermittlungsverfahren wird jeweils zu Beginn des Verfahrens einvernehmlich von den Mitgliedern festgelegt, welcher der beiden Vorsitzenden die Sitzung nach pflichtgemäßem Ermessen leitet und welcher unterstützend teilnimmt. ³Kommt keine solche einvernehmliche Festlegung zustande, entscheidet das Los. ⁴Der leitende Vorsitzende kann im Benehmen mit dem weiteren Vorsitzenden Sachverständige hinzuziehen.
- (2) ¹Die beiden Vorsitzenden unterbreiten dem Vermittlungsausschuss einen gemeinsamen Vermittlungsvorschlag. ²Der Vermittlungsausschuss entscheidet mit einer Mehrheit von mindestens vier Stimmen über den Vermittlungsvorschlag. ³Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig. ⁴Bei der Abstimmung haben die beiden Vorsitzenden gemeinsam nur eine Stimme. ⁵Sollten beide Vorsitzende sich nicht auf einen Vermittlungsvorschlag einigen können, wird durch Losverfahren bestimmt, welcher der beiden Vorsitzenden einen Vermittlungsvorschlag unterbreiten darf. ⁶Bei der Abstimmung über diesen Vermittlungsvorschlag übt der im Losverfahren obsiegende Vorsitzende das Stimmrecht für beide Vorsitzenden aus.

- (3) ¹Scheidet der leitende Vorsitzende während des Verfahrens aus dem Amt aus oder ist dauerhaft krankheitsbedingt oder aus anderen Gründen an der Wahrnehmung des Amtes verhindert, wird der andere leitender Vorsitzender. ²Die dauerhafte Verhinderung ist durch die Vorsitzenden festzustellen. ³Scheidet einer der beiden Vorsitzenden aus dem Amt aus bzw. ist einer der beiden Vorsitzenden dauerhaft verhindert, so hat binnen einer Frist von acht Wochen ab dem Zeitpunkt des Ausscheidens bzw. ab dem Zeitpunkt der Feststellung der dauerhaften Erkrankung oder Verhinderung eine Neuwahl zu erfolgen. ⁴Solange ruht das Verfahren. ⁵Eine Neuwahl für den Rest der Amtsperiode findet auch dann statt, wenn der Vorsitzende im Sinne des § 23 Abs. 1 Satz 5 aus dem Amt ausgeschieden ist oder dauerhaft verhindert ist.
- (4) Das Vermittlungsverfahren soll spätestens zehn Wochen nach Anrufung des Vermittlungsausschusses mit einem Vermittlungsvorschlag oder mit der Feststellung abgeschlossen werden, keinen Vermittlungsvorschlag unterbreiten zu können.
- (5) ¹Der Vermittlungsausschuss kann im Einvernehmen mit beiden Vorsitzenden die Verbindung verschiedener Vermittlungsverfahren beschließen, wenn die Verfahrensgegenstände in sachlichem oder rechtlichem Zusammenhang stehen. ²Nach der Verbindung ist entsprechend Absatz 1 ein leitender Vorsitzender zu bestimmen, wenn kein solcher nach § 23 gewählt ist.
- (6) Das Vermittlungsverfahren ist nicht öffentlich.

§ 26 Verfahren zur ersetzenden Entscheidung

- (1) ¹Stimmt die Kommission im Falle des § 24 dem Vermittlungsvorschlag nicht mit mindestens drei Vierteln der Gesamtheit ihrer Mitglieder innerhalb einer Frist von acht Wochen zu oder entscheidet die Kommission nicht gemäß § 20 selbst über die Angelegenheit, hat sich der Vermittlungsausschuss erneut mit der Angelegenheit zu befassen, wenn mindestens die Hälfte der Gesamtzahl der Mitglieder der Kommission dies beantragt. ²Das Verfahren ist nicht öffentlich.
- (2) ¹Der Vermittlungsausschuss entscheidet mit einer Mehrheit von mindestens vier Stimmen über den bisherigen oder einen neuen Vermittlungsvorschlag. ²Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig. ³Die beiden Vorsitzenden haben gemeinsam nur eine Stimme. ⁴Ist der Vermittlungsvorschlag nicht einvernehmlich von den beiden Vorsitzenden unterbreitet worden, sondern nach Maßgabe des § 25 Abs. 2 Satz 5 zustande gekommen, übt bei der Abstimmung über diesen Vermittlungsvorschlag der im Losverfahren obsiegende Vorsitzende das Stimmrecht für beide Vorsitzenden aus. ⁵Der Vermittlungsspruch tritt an die Stelle eines Beschlusses der Kommission, der dann dem Bischof / Bischöflichen Official zur Inkraftsetzung gemäß § 20 vorgelegt wird. ⁶Der Vorsitzende des Vermittlungsausschusses setzt die Kommission unverzüglich über den Vermittlungsspruch, der dem Bischof / Bischöflichen Official zugeleitet wird, in Kenntnis.
- (3) Das Verfahren zur ersetzenden Entscheidung soll spätestens sechs Wochen nach erneuter Anrufung des Vermittlungsausschusses mit einer ersetzenden Entscheidung oder mit der Feststellung abgeschlossen werden, dass keine ersetzende Entscheidung unterbreitet wird.

§ 27 Tarifausschuss

¹Zur Vorbereitung der Sitzungen der Kommission wird ein Tarifausschuss gebildet. ²Er berät den Vorsitzenden bei der Aufstellung der Tagesordnung. ³Die Aufgabe des Tarifausschusses besteht in der Beobachtung der tariflichen Entwicklungen und in der Erarbeitung von Beschlussvorlagen für die Kommission. ⁴Er kann Beschlussanträge stellen und zu Beschlussvorschlägen von Ausschüssen und Anträgen von Kommissionsmitgliedern Stellung nehmen. ⁵§ 19 Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 28 Ausschüsse

¹Für die Vorbereitung von Beschlüssen zu einzelnen Sachgebieten kann die Kommission ständige oder zeitlich befristete Ausschüsse einsetzen. ²§ 19 Abs. 5 Satz 1 bis Satz 5 gelten entsprechend.

§ 29 Kosten

- (1) ¹Für die Sitzungen der Kommission, des Vermittlungsausschusses und der Ausschüsse sowie für die laufende Geschäftsführung und die Beratung der Mitarbeiterseite stellen die Diözese Osnabrück und die Römisch-Katholische Kirche im Oldenburgischen Teil der Diözese Münster im erforderlichen Umfang Raum, Geschäftsbedarf und Personalkräfte zur Verfügung und tragen die notwendigen Kosten einschließlich der Reisekosten. ²Die Reisekosten für die entsandten Vertreter trägt die Gewerkschaft.
- (2) Die Diözese Osnabrück und die Römisch-Katholische Kirche im Oldenburgischen Teil der Diözese Münster tragen auch die notwendigen Kosten für die Teilnahme an Schulungsveranstaltungen im Sinne des § 16 sowie die notwendigen Kosten für die Wahl der Mitarbeitervertreter und für die Aufbewahrung der Wahlunterlagen.
- (3) Dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden des Vermittlungsausschusses kann eine Aufwandsentschädigung oder eine Vergütung gewährt werden, wenn sie nicht im kirchlichen Dienst stehen.

§ 30 Inkrafttreten

¹Diese Ordnung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die zum 1. Januar 2016 in Kraft getretene Regional-KODA-Ordnung in den Änderungsfassungen vom 2. November 2019 (Veröffentlichungsdatum) und 16. Dezember 2020 (Unterzeichnungsdatum) außer Kraft.

Osnabrück, _____

Vechta, _____

+ Dr. Dominicus Meier OSB

Bischof von Osnabrück

+ Wilfried Theising

Bischöflicher Offizial
Weihbischof